



WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Jahrgang 2009

Ausgegeben zu Münster am 06. August 2009

Nr. 30

---

Inhalt	Seite
Prüfungsordnung für den Bachelor „Erziehungswissenschaft“ im Rahmen eines Ein-Fach-B.A. Erziehungswissenschaft (Ein-Fach-Modell) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Vom 07.07.2009	2178
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Juli 2009	2230
Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Juli 2009	2233

---

Herausgegeben von der  
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2009/30  
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



## **Prüfungsordnung für den Bachelor „Erziehungswissenschaft“**

Prüfungsordnung für den Bachelor „Erziehungswissenschaft“ im Rahmen eines Ein-Fach-B.A. Erziehungswissenschaft (Ein-Fach-Modell) an der Westfälischen Wilhelms-Universität

Vom 07.07.2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG-) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad**
- § 3 Zugangsvoraussetzungen**
- § 4 Zulassung zur Bachelorprüfung**
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
- § 6 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
- § 7 Vermittlungsformen**
- § 8 Erwerb von Leistungspunkten, prüfungsrelevante Leistungen, Bachelorarbeit, mündliche Abschlussprüfungen**
- § 9 Bachelorarbeit**
- §10 Studienberatung**
- §11 Prüfungsausschuss**
- §12 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- §13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- §14 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Wiederholung**
- §15 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- §16 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde**
- §17 Diploma Supplement**
- §18 Einsicht in die Studienakten**
- §19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- §20 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- §21 Aberkennung des Bachelorgrades**
- §22 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Anhang:

- Anlage 1a: Modulhandbuch
- Anlage 2a: Studienverlaufsplan und
- 2b: Studienverlaufsschema

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Bachelor-Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Studiums in dem Studiengang Bachelor Erziehungswissenschaft im Rahmen eines Ein-Fach-B.A. im Fach Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

## **§ 2 Ziel des Studiums**

(1) Das Bachelor-Studium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen.

(2) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Erziehungswissenschaft. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Ziele des Studiums erreicht hat.

(3) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist in der Regel das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein Zeugnis, das durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist.

(2) Das Studium setzt in der Regel die Kenntnis von zwei Fremdsprachen (Englisch und eine andere Fremdsprache) voraus. Der Nachweis wird in der Regel durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung erbracht.

## **§ 4 Zulassung zur Bachelorprüfung**

Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in das Fach Erziehungswissenschaft. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

## **§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfung beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern. Ein Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

Das Studium beinhaltet ein Praktikum von 8 Wochen und eine Bachelorarbeit mit der Bearbeitungszeit von 12 Wochen.

## § 6 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module setzen sich in der Regel aus Veranstaltungen eines oder mehrerer Semester zusammen. Module erstrecken sich in der Regel über zwei Semester.

(2) Aus dem Bereich Erziehungswissenschaft müssen insgesamt 125 Leistungspunkte erworben werden. Hierzu kommen 10 Leistungspunkte durch die Bachelorarbeit. Durch die Module in anderen Fächern müssen insgesamt 30 Leistungspunkte erlangt werden. Die Allgemeinen Studien umfassen 15 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen der Module des Fachs Erziehungswissenschaft, der Allgemeinen Studien und den Modulen anderer Fächer sowie der Bachelorarbeit. Die prüfungsrelevanten Leistungen sind Modulen zugeordnet.

(4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der im jeweiligen Modul geforderten Modulabschlussprüfung voraus.

(5) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere vom erfolgreichen Abschluss eines anderen Modul oder mehrerer anderer Module abhängig sein.

(6) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder eines anderen Moduls abhängig sein.

(7) Die Prüfungsordnung bestimmt die Module, die für das Bestehen der Prüfung im jeweiligen Fach erfolgreich abgeschlossen werden müssen (Pflichtmodule). Darüber hinaus werden Wahlmöglichkeiten eingeräumt (Wahlpflichtmodule).

(8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird:

Die ersten beiden Fachsemestern in der Erziehungswissenschaft setzen sich aus dem „Einführungsmodul“ B1 (obligatorisch für alle Studienanfänger) und zwei Modulen „Grundlagenstudium Erziehungswissenschaft“ B2 - B6 zusammen.

Das Modul B7 „Forschungsmethoden“ wird ebenfalls im 1. bis 2. Semester studiert.

Im 3. bis 5. Semester (zu einem Teil vor dem Praktikum, zum anderen Teil nach dem Praktikum) ist eines von vier Schwerpunktmodulen (B8 – B11) zu studieren.

Die Praktikumsvorbereitung/-begleitung soll im 4. Semester besucht werden und das Praktikum im Umfang von mindestens 8 Wochen im Anschluss daran absolviert werden. Der Praktikumsbericht soll im 5. Semester eingereicht und besprochen werden.

Die drei gewählten Module im Profilbereich (B12 – B16) sind im 4. und 5. sowie im 6. Semester zu studieren. Anstelle eines dritten Moduls im Profilbereich kann auf Antrag auch ein zweites Schwerpunktmodul studiert werden - sofern die Kapazitäten vorhanden sind.

In der Abschlussphase (im 5. und 6. Semester) werden die letzten Modulabschlussprüfungen, insbesondere im Profilbereich, abgelegt sowie die Bachelorarbeit angefertigt.

Die Module in den anderen Fächern werden vom 3. bis 6. Semester studiert.

Der Bereich der Allgemeinen Studien kann über das 1. - 6. Semester verteilt studiert werden. Ver-

pflichtend ist der Besuch des Moduls: „Techniken wissenschaftlichen Arbeitens“ im ersten oder zweiten Semester (5 Leistungspunkte).

(9) Die Inhalte und die Lehrziele der einzelnen Module sowie die jeweiligen Voraussetzungen sind der Anlage 1 (Modulbeschreibungen) zu entnehmen. Im Falle einer Änderung der Modulbeschreibungen ist dies den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters durch Aushang bzw. ortsübliche Methoden der Informationsvermittlung bekannt zu geben.

(10) Die Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem beigefügten Studienablaufplan zu entnehmen, der die zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen empfiehlt (Anlage 2). Der Studienablaufplan ist als Anlage Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Er kann ebenfalls auf Beschluss des Fakultätsrates im Sinne einer optimalen Studienorganisation den aktuellen Bedingungen angepasst und geändert werden. In diesem Falle ist die Änderung den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters durch Aushang bzw. ortsübliche Methoden der Informationsvermittlung bekannt zu geben.

## **§ 7 Vermittlungsformen**

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren thematisch zusammengehörigen Lehrveranstaltungen, die sich über höchstens drei aufeinander folgende Semester erstrecken und für die Prüfungsleistungen nachzuweisen sind. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projektseminare, Kolloquien, Tutorien sowie ein Praktikum vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) Vorlesungen behandeln die wichtigsten Themen und Strukturen des Fachgebietes in zusammenhängender Darstellung. Sie vermitteln einen Überblick über das Fachgebiet oder über wesentliche Teilbereiche und resümieren den aktuellen Forschungsstand. Seminare und Übungen sind Lehrveranstaltungen, die in der Orientierungsphase der systematischen Vermittlung und Erarbeitung von Basiswissen in zentralen Bereichen des Fachgebiets dienen und die in der Qualifizierungsphase einen Überblick über den wissenschaftlichen Stand auf Spezialgebieten bieten oder der Vermittlung von grundlegenden praktischen Fertigkeiten dienen, die für den Aufbau beruflicher Kompetenzen erforderlich sind. Sie orientieren sich an praktischen Problemen und Fragestellungen in unterschiedlichen pädagogischen Arbeitsfeldern. Projektseminare sind Seminare, in denen die Studierenden im Rahmen von Fallstudien oder kleineren Forschungsarbeiten ihre methodischen und inhaltlichen Kenntnisse anwenden und durch die sie sich insbesondere auf ihr künftige Bachelorarbeit vorbereiten können. Tutorien sind Veranstaltungen mit unterstützender Funktion. Das Praktikum dient der praktischen Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von weiteren praktischen Fertigkeiten in potentiellen Berufsfeldern.

## **§ 8 Erwerb von Leistungspunkten, prüfungsrelevante Leistungen, schriftliche und mündliche Modulabschlussprüfungen, Bachelor-Arbeit**

(1) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch die Anmeldung zu ihr dokumentiert. Der Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit und/oder einer aktiven oder erfolgreichen Beteiligung kann gefordert werden.

(2) In den Modulbeschreibungen ist geregelt, wie viele Credits oder Leistungspunkte (LP) für ein Modul insgesamt erworben werden müssen und welche Leistungen zu erbringen sind. Ein ECTS-Punkt ist 1 LP.

(3) Für die unten genannten Studienleistungen werden folgende Leistungspunkte vergeben:

- für die regelmäßige aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (Protokolle, Abstracts, Literaturrecherchen, Kurzvorträge etc.) insgesamt 2 LP
- für 1-stündige Klausuren 2 LP
- für 2-stündige Klausuren 3 LP

- für Referate mit Thesenpapier 2 LP
- für Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Präsentationen 3 LP
- für Hausarbeiten 4 LP
- für angeleitete Arbeiten („directed reading“) 2 LP
- für mündliche Prüfungen 3 LP
- für Beteiligung an Feldforschungen mit eigenem Beitrag 5 LP
- für empirische Untersuchungen, Forschungsarbeiten 6 LP
- für den Praktikumsbericht 5 LP.

Protokolle, Abstracts und andere vergleichbare Studienleistungen, für die nur 1LP erworben wird, werden nicht benotet.

(4) Die Ankündigungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen legen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen fest, in welchen Formen Studienleistungen erbracht werden können und wieviele Leistungspunkte (gemäß Abs. 2) hierfür erworben werden können.

Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(5) Leistungspunkte werden nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. Das ECTS-Punktesystem bietet eine einheitliche Vorgehensweise für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen. Die Summe der Leistungspunkte eines Moduls wird nur dann vergeben, wenn alle Studienleistungen und prüfungsrelevanten Leistungen eines Moduls erfolgreich absolviert wurden.

(6) Die Prüfungsordnung beschreibt die innere Struktur der Module und legt die Anzahl der in ihm zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen. Im nachfolgenden Anhang werden alle Module nach folgendem Schema näher beschrieben:

- Bezeichnung
- Ziele und Inhalte
- zu vermittelnde Kompetenzen
- Verwendbarkeit des Moduls
- Voraussetzungen
- Aufbau und Umfang
- Turnus
- Status
- Modulbeauftragte/r
- Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote

(7) Die Prüfungsordnung legt fest, welche Studienleistungen Bestandteil der Bachelorprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Jedem Modul muss mindestens eine prüfungsrelevante Leistung zugeordnet sein. Prüfungsrelevante Leistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein. Prüfungsrelevante Leistungen eines Moduls können sich in Teilleistungen zergliedern; die Modulbeschreibungen regeln in diesem Fall die Gewichtung der einzelnen Teilleistungen.

(8) Im Verlauf des Studiums werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung Modulabschlussprüfungen im Rahmen der Studienmodule erbracht. Folgende Arten von Modulabschlussprüfungen sind möglich:

- mündliche Prüfung,
- Klausur,
- Hausarbeit,
- Forschungsarbeit,
- Praktikumsbericht.

Die Art der Modulprüfung ist nach Maßgabe der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festgelegt. Die mündlichen Modulabschlussprüfungen haben eine Dauer von ca. 30 Minuten.

(9) Voraussetzung zur Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen ist der Nachweis der geforderten Studienleistungen. In den Modulbeschreibungen wird festgelegt in welchem Umfang Studienleistungen erbracht worden sein müssen, die (mit mindestens ausreichend) benotet sein müssen.

(10) Die Teilnahme zu einer prüfungsrelevanten Leistung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. Die Fristen für die Anmeldung zu prüfungsrelevanten Leistungen werden durch Aushang bekannt gemacht. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis drei Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich.

## **§ 9 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 12 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 160 Leistungspunkte aus Studienleistungen erreicht hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann sie in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

(6) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens zwei Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Bachelorarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere eine akute schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Probleme, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Bachelorarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorarbeit insgesamt länger als sechs Monate nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung iSv § 14.

## **§ 10 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung

obliegt der Studienberatung des Instituts. Die fachliche Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Die Studienfachberatung soll insbesondere nach nicht bestandenen Prüfungsmodulen und bei einem Wechsel der Hochschule in Anspruch genommen werden.

(3) Wird für ein Modul eine zu erreichende Gesamtzahl an Leistungspunkten angegeben, aber nicht vorgegeben, in welcher Lehrveranstaltung wie viele Leistungspunkte verpflichtend erlangt werden müssen, so können die Studierenden die Zusammenstellung der Leistungspunkte aus den einzelnen Veranstaltungen innerhalb des Moduls selber vornehmen. Den Studierenden wird dringend empfohlen, auch diesbezüglich frühzeitig die Studienberatung des Instituts in Anspruch zu nehmen.

## § 11 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen/Professoren, eine in der Lehre tätige wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein in der Lehre tätiger wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie eine Studentin/ein Student. Die Professorinnen/Professoren, die wissenschaftliche Mitarbeiterin/der Mitarbeiter und die Studentin/der Student werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Der Fachbereichsrat wählt für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahmen der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung, eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren eine Professorin/einen Professor zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden und eine weitere Professorin/einen weiteren Professor zur stellvertretenden Vorsitzenden/zum stellvertretenden Vorsitzenden. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Prüfungsordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit (§ 5 Abs. 1) besondere Bedeutung beizumessen.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin/ein weiterer Professor, anwesend ist.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.



## **§ 12 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören.
- (6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 15 Abs. 2 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.
- (8) Prüfungsleistung in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.
- (9) Das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung ist der/dem Studierenden spätestens 3 Monate nach Ablegung der Leistungen mitzuteilen. Das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung, die im letzten Fachsemester erbracht wird, ist der/dem Studierenden spätestens Ende Februar/Ende August bekannt zugeben.

## **§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld

in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan/das Dekanat bindend.

(6) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggf. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Fachnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht wurden, können bis zu einem Notenanteil von 20 % angerechnet werden.

(7) Die Entscheidung über die Anrechnung von anderweitig erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ergeht innerhalb von 4 Wochen.

(8) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen /Fachvertreter zu hören.

## **§ 14 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Wiederholung**

(1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 4 sowie der Prüfungsordnung alle Module des Fachs Erziehungswissenschaft, die Module der Allgemeinen Studien und der anderen Fächer sowie die Bachelorarbeit gemäß § 9 mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 15 Abs. 2) bestanden hat. Zugleich müssen in Erziehungswissenschaft 125, in den Allgemeinen Studien 15 Leistungspunkte sowie in den Modulen der andern Fächer insgesamt 30 Leistungspunkte erbracht worden sein. Hinzu kommen 10 LP durch die Bachelorarbeit.

(2) Für das Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. Ist eine Studentin/ein Student in dem von ihr/ihm zunächst gewählten Wahlpflichtmodul endgültig gescheitert, hat sie/er die Möglichkeit, die geforderten Leistungen in maximal einem weiteren der zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulen zu erbringen.

(3) Ist ein Pflichtmodul oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(4) Hat eine Studierende/ein Studierender das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

## **§ 15 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;  
 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;  
 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;  
 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen kann eine Benotung vorgesehen sein.

(2) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Ist einem Modul nur eine prüfungsrelevante Leistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;  
 von 1,6 bis 2,5 = gut;  
 von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;  
 von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;  
 über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Aus den Noten der Erziehungswissenschaftlichen Module wird die Fachnote gebildet. Sie errechnet sich als arithmetisches Mittel der nach Leistungspunkten gewichteten Noten der in der Erziehungswissenschaft erfolgreich absolvierten Module. Beim Praktikum werden bei der Gewichtung nur die Leistungspunkte für den Praktikumsbericht (5 Leistungspunkte) berücksichtigt. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;  
 von 1,6 bis 2,5 = gut;  
 von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;  
 von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;  
 über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) Für die Allgemeinen Studien und die Module in den andern Fächern wird jeweils eine Note gebildet. Sie errechnet sich als arithmetisches Mittel der nach Leistungspunkten gewichteten Noten der in den Allgemeinen Studien und in den Modulen anderer Fächer erfolgreich absolvierten Module. Absatz 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Note des Fachs Erziehungswissenschaft, die Note für die anderen Fächer, die Note für die Allgemeinen Studien sowie die Note der Bachelorarbeit im Verhältnis 10 : 2 : 1 : 2 ein. Für die Bildung der Gesamtnote gelten die Sätze 3 und 4 in Absatz 3 entsprechend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

A in der Regel 10 %  
 B in der Regel 25 %  
 C in der Regel 30 %  
 D in der Regel 25 %  
 E in der Regel 10 %

der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs. Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu er-

fassen.

## **§ 16 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde**

(1) Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Bachelorarbeit,
- b) das Thema der Bachelorarbeit,
- c) die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 15 Abs. 5 und Abs. 6 sowie
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

## **§ 17 Diploma Supplement**

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

## **§ 18 Einsicht in die Studienakten**

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.

## **§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. § 9, Abs. 6 bleibt unberührt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest (gegebenenfalls ein

amtsärztliches Attest) verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/die Studierende innerhalb von 14 Tagen seit Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Dekanin/der Dekan die/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 20 Ungültigkeit von Einzelleistungen**

(1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss in Rücksprache mit der Dekanin/dem Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss in Rücksprache mit der Dekanin/dem Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss in Rücksprache mit der Dekanin/dem Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 21 Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 20 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung nach vorangegangener Beratung im Prüfungsausschuss ist die Dekanin/der Dekan.

## § 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni ) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2009/10 das Bachelorstudium in Erziehungswissenschaft an der WWU Münster aufgenommen haben.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27.08.2008.

Münster, den 07.07.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07.07.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

### 3.2.1 Modulhandbuch

#### Modulbeschreibungen für den Bachelor of Arts in Erziehungswissenschaft

Für jedes Modul ist eine zu erreichende Gesamtzahl von Leistungspunkten angegeben, die durch variable Möglichkeiten der Kombination von Lehrveranstaltungen, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erreicht werden muss. Jeder einzelne Studierende ist selbst dafür verantwortlich, dass er die in den Modulbeschreibungen angegebenen Auswahlregeln einhält und die Gesamtzahl der Leistungspunkte pro Modul erreicht. Die in dem Studienprogramm enthaltenen Spielräume bedingen, dass die Studierenden eigenständig auf die Einhaltung der Mindeststandards achten.

#### EW B1: Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft (Grundlagenstudium)

##### **Ziele:**

In diesem Modul (Pflicht) werden die Studierenden in das Studium der Erziehungswissenschaft eingeführt. Sie lernen die wichtigsten schulischen und außerschulischen Handlungsfelder kennen und beschäftigen sich mit Fragen und Problemen von Kindheit und Jugend. Es werden Unterscheidungen zwischen lebensweltlichen pädagogischen Vorstellungen und erziehungswissenschaftlichen Konzeptualisierungen pädagogischer Sachverhalte erarbeitet, indem pädagogische Probleme begrifflich eingegrenzt und die Applikation dieser Begriffe kritisch reflektiert werden. Das Modul legt den Grund für die weiteren Studien in den Modulbereichen 2 bis 6.

##### **Inhalte:**

Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen der Lehrveranstaltungen beziehen sich auf einen einführenden Überblick über die Modulbereiche 2 - 6, über historische und aktuelle Aspekte von Kindheit und Jugend sowie über unterschiedliche pädagogische Handlungs- und Praxisfelder.

##### **Kompetenzen:**

Die Studierenden

- erwerben Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft,
- können sich über die Aufgabenfelder der Erziehungswissenschaft und ihre Teildisziplinen orientieren,
- können verschiedene wissenschaftstheoretische Konzepte der Erziehungswissenschaft in ersten Ansätzen unterscheiden und
- kennen die hauptsächlichen pädagogischen Handlungsfelder und Berufe.

##### **Verwendbarkeit des Moduls:**

Es führt die Studienanfänger in diesem Studiengang in das Studium der Erziehungswissenschaft ein.

##### **Voraussetzungen:**

keine							
<b>Aufbau und Umfang:</b> 5 LP, 4 SWS, in einem Semester							
<b>Turnus:</b> regelmäßig zu Beginn eines jeden Studienjahrs							
<b>Status:</b> Pflichtmodul							
<b>Modulbeauftragte/r: Krause</b>							
<b>Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 1 (von 23)</b>							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studienleistungen	davon prüfungs--relevant	Voraussetzungen
Vorlesung	Teilnahme	2	1	1			
Tutorium	aktive Teilnahme	2	2	1			
Modulabschlussprüfung			2	1	Klausur (1-stündig)	Note der Klausur	
Summe		4	5				



## EW B2: Lehren und Lernen

<p><b>Ziele:</b></p> <p>Dieses Modul zielt auf die Befähigung, in den verschiedenen pädagogischen Handlungsfeldern selbsttätige Lernprozesse von Kindern und Jugendlichen zu initiieren. Entsprechend beziehen sich die vorgesehenen Themen und Schwerpunkte auf die Kultivierung der didaktisch-curricularen Reflexions- und Begründungsfähigkeit, auf die Konzeptualisierung von institutionell gebundenen schulischen und außerschulischen Lernprozessen, auf methodisch-mediale Aspekte des Lehrens und Lernens, auf Probleme der Leistungsförderung und -bewertung.</p>
<p><b>Inhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wesentliche Themen und Fragestellungen beziehen sich u. a. auf:</li> <li>- Theorien und Modelle des Lehrens und Lernens</li> <li>- Didaktische Begründungen und Curriculum</li> <li>- Methoden und Medien in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern</li> <li>- Probleme der Leistungserziehung, -förderung und -beurteilung</li> <li>- Fachunterricht und fächerübergreifendes Lernen.</li> </ul>
<p><b>Kompetenzen:</b></p> <p>Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- können über Inhalte, Strukturen und Probleme didaktischen Handelns reflektieren und kommunizieren,</li> <li>- erwerben planerische und organisatorische Fähigkeiten in Hinsicht auf schulische und außerschulische Handlungsfelder,</li> <li>- schulen ihre Urteils- und Diagnosefähigkeit mit Blick auf pädagogische Handlungs- und Entscheidungssituationen und</li> <li>- können Reichweite, Grenzen und Anwendungsmöglichkeiten verschiedener methodischer Ansätze und medialer Präsentationsformen kritisch bestimmen.</li> </ul>
<p><b>Verwendbarkeit des Moduls:</b></p> <p>Bestandteile dieses Moduls sind Bestandteile von Modulen des 2-Fach-Bachelor, von Modulen der Master für die Lehrämter sowie von Modulen der Erziehungswissenschaft im Rahmen des Bachelors anderer Fächer.</p>
<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <p>Keine</p>
<p><b>Aufbau und Umfang:</b></p> <p>15 LP, 6 SWS, in der Regel in ein bis zwei Semestern</p>
<p><b>Turnus:</b></p> <p>regelmäßig</p>
<p><b>Status:</b></p> <p>Wahlpflichtmodul (zwei von fünf Bereichen: B2 – B6)</p>
<p><b>Modulbeauftragte/r Hellmich</b></p>
<p><b>Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 3 (von 23)</b></p>

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Lehrveranstaltung z.B. Vorlesung	Teilnahme	2	12	1(2)	Protokoll etc.		
Lehrveranstaltung z.B. Seminar	aktive Teilnahme	2		1-2	P.,R., K., H. etc.		
Lehrveranstaltung z.B. Seminar	aktive Teilnahme	2		1-2	P.,R., K., H. etc.		
Modulabschlussprüfung			3	2	mP, RmA, 2stK **	Ja	6 LP*
Summe		6	15				

\* Es müssen mindestens 6 LP durch bewertete Studienleistungen (im Rahmen von Referaten, Klausuren, Hausarbeiten, Forschungsarbeiten etc. – gemäß § 3 Absatz 3 der Prüfungsordnung) erbracht worden sein, die mit mindestens ausreichend benotet worden sind.

\*\* Wenn die Kürzel „mP, RmA, 2stK“ angegeben sind, kann zur Ablegung der Modulabschlussprüfung unter 3 angegebenen Prüfungsformen, die jeweils mit drei Leistungspunkten gewichtet sind, ausgewählt werden: mündliche Prüfung von 30 Minuten, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Präsentation und 2-stündige Klausur (Vergleiche § 8 3 der Prüfungsordnung).

## EW B3: Institutionen und Professionen

### Ziele:

Das Modul macht die Studierenden mit den wichtigsten Institutionen, Berufsfeldern und Berufsprofilen pädagogischer Tätigkeiten bekannt. Es werden die Theorie und Geschichte des Bildungswesens, Fragen der nationalen und internationalen Bildungspolitik, Organisationsformen und rechtliche Rahmung einzelner Bildungs- und Erziehungseinrichtungen sowie Reformkonzepte der Schule, auch im internationalen Vergleich, vorgestellt.

### Inhalte:

Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen beziehen sich auf:

- Theorie und Geschichte des Bildungswesens
- Themen und Institutionen der nationalen und internationalen Bildungspolitik
- Schultheorie und Schulentwicklung
- Professionalität in pädagogischen Berufs- und Handlungsfeldern

### Kompetenzen:

Die Studierenden

- kennen Theorie und Geschichte des Bildungswesens,
- erwerben Wissen um Strukturen pädagogischer Berufsfelder und ihren Wandel,
- sind fähig zur Beurteilung institutionenspezifischer pädagogischer Fragen im politischen, sozialen und rechtlichen Kontext und
- können das deutsche Bildungswesen auch im internationalen Vergleich kritisch prüfen.

### Verwendbarkeit des Moduls:

Bestandteile dieses Moduls sind Bestandteile von Modulen des 2-Fach-Bachelor, von Modulen der Master für die Lehrämter sowie von Modulen der Erziehungswissenschaft im Rahmen des Bachelors anderer Fächer.

### Voraussetzungen:

keine

### Aufbau und Umfang:

15 LP, 6 SWS, in der Regel in ein bis zwei Semestern

### Turnus:

regelmäßig

### Status:

Wahlpflichtmodul (zwei von fünf Bereichen: B2 - B6)

### Modulbeauftragte/r: Schwippert

**Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 3 (von 23)**

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Lehrveranstaltung z.B. Vorlesung	Teilnahme	2	12	1(2)	Protokoll etc.		
Lehrveranstaltung z.B. Seminar	aktive Teilnahme	2		1-2	P., R., K., H. etc.		
Lehrveranstaltung z.B. Seminar	aktive Teilnahme	2		1-2	P., R., K., H. etc.		
Modulabschlussprüfung			3	2	mP, RmA, 2stK	Ja	6 LP*
Summe		6	15				

\* Es müssen mindestens 6 LP durch bewertete Studienleistungen (im Rahmen von Referaten, Klausuren, Hausarbeiten, Forschungsarbeiten etc. – gemäß § 7 Studienordnung) erbracht worden sein, die mit mindestens ausreichend benotet worden sind.

## EW B4: Gesellschaft und Kultur

<p><b>Ziele:</b></p> <p>In diesem Modul werden Fragen kultureller Pluralisierung und gesellschaftlicher Modernisierung in ihren Auswirkungen auf Erziehungs- und Bildungsprozesse in den verschiedenen pädagogischen Handlungsfeldern und Institutionen thematisiert. Die Studierenden erwerben pädagogisch relevantes reflexives Wissen über Probleme des sozialen Wandels, u.a. hinsichtlich der Ursachen und Folgen von Migration, der individuellen und sozialen Folgen des Modernisierungsprozesses oder des Erfordernisses lebenslanger Lernprozesse.</p>
<p><b>Inhalte:</b></p> <p>Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen beziehen sich u. a. auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Theorien und Konzepte interkultureller Bildung</li> <li>- Kulturelle Pluralität und Mehrsprachigkeit in ihren Auswirkungen auf schulische und außerschulische Handlungsfelder</li> <li>- Handlungsfelder der sozialen Arbeit</li> <li>- Soziale Gerechtigkeit</li> <li>- Fragen und Probleme der Erwachsenenbildung</li> </ul>
<p><b>Kompetenzen:</b></p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kennen Theorien der kulturellen Wertorientierung, des sozialen Wandels und der Sozialisation</li> <li>- und können diese reflexiv auf das Handeln in schulischen und außerschulischen Institutionen und Professionen applizieren,</li> <li>- kennen politische, soziale und ökonomische Rahmenbedingungen der Erziehung</li> <li>- und können Auswirkungen und Folgen dieser Bedingungen für das Bildungswesen problematisieren.</li> </ul>
<p><b>Verwendbarkeit des Moduls:</b></p> <p>Bestandteile dieses Moduls sind Bestandteile von Modulen des 2-Fach-Bachelor, von Modulen der Master für die Lehrämter sowie von Modulen der Erziehungswissenschaft im Rahmen des Bachelors anderer Fächer.</p>
<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <p>keine</p>
<p><b>Aufbau und Umfang:</b></p> <p>15 LP, 6 SWS, in der Regel in ein bis zwei Semestern</p>
<p><b>Turnus:</b></p> <p>regelmäßig</p>
<p><b>Status:</b></p> <p>Wahlpflichtmodul (zwei von fünf Bereichen: B2 - B6)</p>
<p><b>Modulbeauftragte/r: Bennewitz</b></p>
<p><b>Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 3 (von 23)</b></p>

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Lehrveranstaltung z.B. Vorlesung	Teilnahme	2	12	1(2)	Protokoll etc.		
Lehrveranstaltung z.B. Seminar	aktive Teilnahme	2		1-2	P., R., K., H. etc.		
Lehrveranstaltung z.B. Seminar	aktive Teilnahme	2		1-2	P., R., K., H. etc.		
Modulabschlussprüfung			3	2	mP, RmA, 2stK	Ja	6 LP*
Summe		6	15				

\* Es müssen mindestens 6 LP durch bewertete Studienleistungen (im Rahmen von Referaten, Klausuren, Hausarbeiten, Forschungsarbeiten etc. – gemäß § 7 Studienordnung) erbracht worden sein, die mit mindestens ausreichend benotet worden sind.

## EW B5: Entwicklung und Lebenslauf

### Ziele:

In diesem Modul werden Konzeptionen entwicklungs- und lernpsychologischer Voraussetzungen von Erziehung und Unterricht erarbeitet. Grenzen und Reichweite entwicklungsorientierter pädagogischer Theorien und psychologischen Expertenwissens werden diskutiert. Künftige pädagogische Akteure sollen mit Fragen der Identitäts- und Sprachentwicklung, der Entwicklung sozialer Fähigkeiten im Kindes- und Jugendalter, mit Lebenslaufmodellen und Fragen lebenslangen Lernens vertraut gemacht werden.

### Inhalte:

Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen beziehen sich u. a. auf:

- Theorien und Modelle der Entwicklung, des Lernens und Lebenslaufs
- Identitäts- und Sprachentwicklung
- Probleme der Genese des moralischen Selbst
- Lernen und Entwicklung im Erwachsenenalter

### Kompetenzen:

Die Studierenden

- verfügen über Kenntnisse grundlegender Theorien und Modelle der Lern- und Entwicklungspsychologie,
- können den Anwendungsrahmen solcher Konzeptionen kritisch bestimmen,
- reflektieren über Fragen der Genese individueller kognitiver und moralischer Strukturen sowie sozialer Fähigkeiten und
- erwerben Fähigkeiten zum fachspezifischen Umgang mit Problemen der Lernentwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

### Verwendbarkeit des Moduls:

Bestandteile dieses Moduls sind Bestandteile von Modulen des 2-Fach-Bachelor, von Modulen der Master für die Lehramter sowie von Modulen der Erziehungswissenschaft im Rahmen des Bachelors anderer Fächer.

### Voraussetzungen:

keine

### Aufbau und Umfang:

15 LP, 6 SWS, in der Regel in ein bis zwei Semestern

### Turnus:

regelmäßig

### Status:

Wahlpflichtmodul (zwei von fünf Bereichen: B2 - B6)

**Modulbeauftragte/r:** Zymek

**Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 3 (von 23)**

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Lehrveranstaltung z.B. Vorlesung	Teilnahme	2	12	1(2)	Protokoll etc.		
Lehrveranstaltung z.B. Seminar	aktive Teilnahme	2		1-2	P., R., K., H. etc.		
Lehrveranstaltung z.B. Seminar	aktive Teilnahme	2		1-2	P., R., K., H. etc.		
Modulabschlussprüfung			3	2	mP, RmA, 2stK	Ja	6 LP*
Summe		6	15				

\* Es müssen mindestens 6 LP durch bewertete Studienleistungen (im Rahmen von Referaten, Klausuren, Hausarbeiten, Forschungsarbeiten etc. – gemäß § 7 Studienordnung) erbracht worden sein, die mit mindestens ausreichend benotet worden sind.



## EW B6: Erziehung und Bildung

### Ziele:

Das Modul dient dem vertieften Studium zentraler Begriffe des Fachs. Fragen der Erziehung und Bildung werden in historischer und systematischer Perspektive entfaltet. Die Studierenden lernen unterschiedliche Konzeptualisierungsformen und Deutungsmuster eines spezifischen sozialen Handlungstyps mit dem Ziel kennen, die Historizität und Perspektivik dieser Deutungsmuster zu unterscheiden. Zusammenhang und Differenz von einerseits anthropologischen, ethischen und sozialphilosophischen sowie andererseits pädagogischen Problemstellungen werden expliziert.

### Inhalte:

Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen beziehen sich u .a. auf:

- Theorien und Modelle der Erziehung und Bildung
- Klassiker der Pädagogik (einzelne Autoren)
- Ethik und Erziehung
- Kritik und Skepsis in ihrer Bedeutung für Prozesse der Bildung

### Kompetenzen:

Die Studierenden

- verfügen über Kenntnisse der Geschichte der Erziehung,
- verstehen es, pädagogische Grundbegriffe in historischer und systematischer Perspektive theoretisch zu erproben,
- können die wirkungsgeschichtliche Relevanz traditioneller Bildungs- und Erziehungsphilosophien beurteilen und
- reflektieren erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Theorierichtungen des 20./21. Jahrhunderts.

### Verwendbarkeit des Moduls:

Bestandteile dieses Moduls sind Bestandteile von Modulen des 2-Fach-Bachelor, von Modulen der Master für die Lehrämter sowie von Modulen der Erziehungswissenschaft im Rahmen des Bachelors anderer Fächer.

### Voraussetzungen:

Abschluss des Moduls EW B1

### Aufbau und Umfang:

15 LP, 6 SWS, in der Regel in ein bis zwei Semestern

### Turnus:

regelmäßig

### Status:

Wahlpflichtmodul (zwei von fünf Bereichen: B2 - B6)

### Modulbeauftragte/r: Brüggem

**Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 3 (von 23)**

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Lehrveranstaltung z.B. Vorlesung	Teilnahme	2	12	1(2)	Protokoll etc.		
Lehrveranstaltung z.B. Seminar	aktive Teilnahme	2		1-2	P., R., K., H. etc.		
Lehrveranstaltung z.B. Seminar	aktive Teilnahme	2		1-2	P., R., K., H. etc.		
Modulabschlussprüfung			3	2	mP, RmA, 2stK	Ja	6 LP*
Summe		6	15				

\* Es müssen mindestens 6 LP durch bewertete Studienleistungen (im Rahmen von Referaten, Klausuren, Hausarbeiten, Forschungsarbeiten etc. – gemäß § 7 Studienordnung) erbracht worden sein, die mit mindestens ausreichend benotet worden sind.

## EW B7: Forschungsmethoden

### Ziele:

In diesem Modul werden die Studierenden mit den wichtigsten erziehungswissenschaftlichen Forschungsmethoden bekannt gemacht. Diese umfassen wissenschaftstheoretische Grundlagen, Forschungsdesign und Evaluationsansätze, Methoden der Datengewinnung und der Datenanalyse (Statistik)

### Inhalte:

- Wissenschaftstheorie
- Quantitative Sozialforschung
  - o Testtheorie
  - o Stichprobentheorie
  - o Methoden der Datenerhebung
  - o Datenauswertung (deskriptive und Inferenzstatistik)
- Qualitative Sozialforschung
  - o Forschungsmethoden
  - o Prinzipien qualitativer Forschung
  - o Gütekriterien qualitativer Datenerhebung

### Kompetenzen:

Die Studierenden können

- Berichte empirischer Untersuchungen lesen und verstehen
- Die Bedeutung und Anwendungsbereiche der verschiedenen Verfahren einschätzen
- Die Ergebnisse empirischer Untersuchungen interpretieren und kritisch reflektieren

### Verwendbarkeit des Moduls:

Bestandteile dieses Moduls sind Bestandteile von Modulen des 2-Fach-Bachelor, von Modulen der Master für die Lehramter sowie von Modulen der Erziehungswissenschaft im Rahmen des Bachelors anderer Fächer.

### Voraussetzungen:

Keine

### Aufbau und Umfang:

15 LP, 6 SWS, in der Regel in ein bis zwei Semestern

### Turnus:

Regelmäßig

### Status:

Pflichtmodul

**Modulbeauftragte/r: Berg-Winkels**

**Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 3 (von 23)**

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraus-setzungen
Lehrveranstaltung z.B. Vorlesung	aktive Teilnahme	2	15	1(2)	Protokoll etc. und Klausur	Ja, Klausur	
Lehrveranstaltung z.B. Seminar	aktive Teilnahme	2		1-2	Protokoll etc. und Klausur	Ja, Klausur	
Lehrveranstaltung z.B. Seminar	aktive Teilnahme	2		1-2	Protokoll etc. und Klausur	Ja, Klausur	
Modulabschlussprüfung					kumulativ		
Summe							

## EW B8 Schwerpunktbereich Erwachsenen- /Weiterbildung/Außerschulische Jugendbildung

### Ziele:

Mit dem Modul lässt sich das Studienziel verfolgen, eine differenzierte Vorstellung über den Bereich der EB/WB/AJB in seiner doppelt gelagerten Strukturiertheit zu entwickeln: zum einen als gesellschaftlicher Aufgaben-, Institutionen- und Handlungsbereich, der zugleich ein spezifisches Berufsfeld für Erwachsenenpädagogen/innen darstellt; zum anderen als ein erziehungswissenschaftlich zu erschließender Untersuchungsgegenstand. Die Studierenden sollen sich mit basalen Problemstellungen, zentralen Theorien und Prinzipien der EB/WB/AJB einschließlich ihrer Didaktik und Methodik, mit der Geschichte und aktuellen Entwicklungstendenzen dieses Bereichs auseinandersetzen. Hierbei sollen sie eine Gewissheit über die gesellschaftlich bedeutsamer werdende Rolle von Lernfähigkeit und Bildung im Erwachsenenalter so wie über den Voraussetzungsreichtum und den je spezifischen Kontextbezug erwachsenenpädagogischen professionellen Handelns erlangen.

### Inhalte:

Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen sind:

- das Verhältnis von Theorie und Praxis in der EB/WB/AJB einschließlich ihrer Didaktik
- die Rolle der EB/WB/AJB im gesellschaftlichen Wandel
- Politik, Recht und Finanzierung der EB/WB/AJB
- Begründungen und Aufgabenprofile von Bildungsträgern und -einrichtungen
- die Pluralisierung des Lehrens und Lernens im Erwachsenenalter

### Kompetenzen:

Die Studierenden:

- können erwachsenenbildnerisches Handeln begründen und im Kontext von Bildungspolitik und gesellschaftlichen Veränderungen legitimieren,
- kennen die zentralen Anforderungen professionellen erwachsenenpädagogischen Handelns,
- sind in der Lage, erwachsenenpädagogische Tätigkeiten in der EB/WB/AJB mitzugestalten und zu organisieren.

### Verwendbarkeit des Moduls:

Bestandteile dieses Moduls sind Bestandteile von Modulen des 2-Fach-Bachelor, von Modulen der Master für die Lehrämter sowie von Modulen der Erziehungswissenschaft im Rahmen des Bachelors anderer Fächer.

### Voraussetzungen:

Abschluss des Moduls EW B1

### Aufbau und Umfang:

15 LP, 6 SWS, in der Regel in ein bis zwei Semestern, 1 Modulabschlussprüfung

### Turnus:

jeweils im Wintersemester drei Veranstaltungen

### Status:

Wahlpflichtmodul (einer von vier Schwerpunkte ist zu wählen)

### Modulbeauftragte/r: Frey

**Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 3 (von 23)**

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Lehrveranstaltung z.B. Vorlesung	Teilnahme	2	12	3	P. R, H, K etc.		
Lehrveranstaltung z.B. Seminar	aktive Teilnahme	2		3	P. R, H, K etc.		
Lehrveranstaltung z.B. Seminar	aktive Teilnahme	2		5	P. R, H, K etc.		
Modulabschlussprüfung			3	5	mP, RmA, 2stK	Ja	6 LP*
Summe		6	15				

\* Es müssen mindestens 6 LP durch bewertete Studienleistungen (im Rahmen von Referaten, Klausuren, Hausarbeiten, Forschungsarbeiten etc. – gemäß § 7 Studienordnung) erbracht worden sein, die mit mindestens ausreichend benotet worden sind.

## EW B9 Schwerpunktbereich Sozialpädagogik

### Ziele:

Ziel des Moduls ist der Erwerb eines kritischen Verständnisses der sozialpädagogischen Theorien, Methoden und Handlungsfelder der Sozialen Arbeit. Es werden grundlegende Kenntnisse der aktuellen Strukturen, Institutionen und Adressatengruppen Sozialer Arbeit vermittelt, die die Studierenden in die Lage versetzen, gesellschaftliche Zusammenhänge in ihrer Wirkung auf die Soziale Arbeit zu analysieren.

### Inhalte:

Wesentliche Themen und Fragestellungen sind:

- Handlungsfelder und Institutionen der Sozialen Arbeit
- Konzepte und Methoden der Sozialen Arbeit
- Adressatengruppen der Sozialen Arbeit
- Rechtliche Grundlagen sozialpädagogischen Handelns
- Organisations- und Versorgungsstrukturen.

### Kompetenzen:

Die Studierenden:

- kennen die zentralen Herausforderungen professionellen sozialpädagogischen Handelns
- kennen die wesentlichen Anforderungen der Praxis der Sozialen Arbeit
- sind in der Lage, sozialpädagogische Tätigkeiten in Erziehungs-, Bildungs- und Beratungseinrichtungen sowie in den sozialen Diensten mitzugestalten und zu organisieren
- können wissenschaftliche fundierte Problemlösungen bezogen auf die Handlungsfelder der Sozialen Arbeit begründen.

### Verwendbarkeit des Moduls:

Bestandteile dieses Moduls sind Bestandteile von Modulen des 2-Fach-Bachelor, von Modulen der Master für die Lehrämter sowie von Modulen der Erziehungswissenschaft im Rahmen des Bachelors anderer Fächer.

### Voraussetzungen:

Abschluss des Moduls EW B1

### Aufbau und Umfang:

15 LP, 6 SWS, in der Regel in ein bis zwei Semestern; 1 Modulabschlussprüfung

### Turnus:

jeweils im Wintersemester drei Veranstaltungen

### Status:

Wahlpflichtmodul (einer von vier Schwerpunkte ist zu wählen)

### Modulbeauftragte/r: NN (Nachfolge Zimmer)

### Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 3 (von 23)

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Lehrveranstaltung z.B. Vorlesung	Teilnahme	2	12	3	P. R, H, K etc.		
Lehrveranstaltung z.B. Seminar	aktive Teilnahme	2		3	P. R, H, K etc.		
Lehrveranstaltung z.B. Seminar	aktive Teilnahme	2		5	P. R, H, K etc.		
Modulabschlussprüfung			3	5	mP, RmA, 2stK	Ja	6 LP*
Summe		6	15				

\* Es müssen mindestens 6 LP durch bewertete Studienleistungen (im Rahmen von Referaten, Klausuren, Hausarbeiten, Forschungsarbeiten etc. – gemäß § 7 Studienordnung) erbracht worden sein, die mit mindestens ausreichend benotet worden sind.



## EW B10 Schwerpunktbereich Schulforschung/Schulentwicklung

### Ziele:

Den Studierenden sollen Grundlagen der Theorie der Schule als Organisation sowie als Handlungs- und Erfahrungsfeld vermittelt werden. Ebenso sollen Grundlagen der Schulforschung (Fragestellungen, Methoden, Verfahren) sowie deren jeweilige Leistungen und Grenzen erarbeitet werden. Schließlich geht es auch um die Einarbeitung in Verfahren der Schulentwicklung. Das Modul sollte in enger Verbindung mit Forschungsprojekten der Lehrenden absolviert werden.

### Inhalte:

Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen sind:

- Theorie der Schule und der Schulorganisation
- Schule als Lern- und Sozialisationsumwelt
- Ansätze und Methoden der Schulforschung
- Konzepte der Schul- und Unterrichtsentwicklung

### Kompetenzen:

Absolventen dieses Moduls sind dazu in der Lage,

- Schule als Organisation in ihrem pädagogischen Auftrag und in ihrem gesellschaftlichen Kontext zu analysieren
- Projekte und Ergebnis der Schulforschung zu analysieren und auf schulische Fragestellungen zu beziehen
- unterschiedliche Strategien der Schul- und Unterrichtsentwicklung zu beschreiben und zu vergleichen.

### Verwendbarkeit des Moduls:

Bestandteile dieses Moduls sind Bestandteile von Modulen des 2-Fach-Bachelor, von Modulen der Master für die Lehrämter sowie von Modulen der Erziehungswissenschaft im Rahmen des Bachelors anderer Fächer.

### Voraussetzungen:

Abschluss des Moduls EW B1

### Aufbau und Umfang:

15 LP, 6 SWS, in der Regel in ein bis zwei Semestern; 1 Modulabschlussprüfung

### Turnus:

jeweils im Wintersemester drei Veranstaltungen

### Status:

Wahlpflichtmodul (einer von vier Schwerpunkte ist zu wählen)

### Modulbeauftragte/r: Terhart

**Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 3 (von 23)**

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Lehrveranstaltung z.B. Vorlesung	Teilnahme	2	12	3	P. R, H, K etc.		
Lehrveranstaltung z.B. Seminar	aktive Teilnahme	2		3	P. R, H, K etc.		
Lehrveranstaltung z.B. Seminar	aktive Teilnahme	2		5	P. R, H, K etc.		
Modulabschluss-Prüfung			3	5	mP, RmA, 2stK	Ja	6 LP*
Summe		6	15				

\* Es müssen mindestens 6 LP durch bewertete Studienleistungen (im Rahmen von Referaten, Klausuren, Hausarbeiten, Forschungsarbeiten etc. – gemäß § 7 Studienordnung) erbracht worden sein, die mit mindestens ausreichend benotet worden sind.

## EW B11 Schwerpunktbereich Bildungstheorie/Bildungsforschung

### Ziele:

Die Studierenden sollen die Prozesshaftigkeit von Diskursen über Erziehung und Bildung, der Erziehungs- und Bildungspraxis allgemein und die besondere Entwicklungsdynamik von Bildungsinstitutionen im nationalen und internationalen Zusammenhang zu verstehen lernen.

### Inhalte:

Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen sind:

- Theorie und Philosophie der Bildung und der Erziehung
  - Geschichte des Bildungswesens und der Bildungspolitik
  - Prozesse der Internationalisierung von Erziehung und Bildung, Europäische Dimension im Bildungswesen
- Wandel der Kindheit, der Jugendphase und des Generationenverhältnisses

### Kompetenzen:

Die Studierenden

- verfügen über Kenntnisse der Theorie und Philosophie der Bildung, der Erziehung und ihrer Institutionen
- verstehen es, pädagogische Begriffe in historischer und systematischer Perspektive theoretisch zu erschließen
- können Erziehungsprozesse und wissenschaftliche Diskurse im Kontext von Internationalisierungsprozessen im Bildungsbereich kritisch analysieren.

### Verwendbarkeit des Moduls:

Bestandteile dieses Moduls sind Bestandteile von Modulen des 2-Fach-Bachelor, von Modulen der Master für die Lehrämter sowie von Modulen der Erziehungswissenschaft im Rahmen des Bachelors anderer Fächer.

### Voraussetzungen:

Abschluss des Moduls EW B1

### Aufbau und Umfang:

15 LP, 6 SWS, in der Regel in ein bis zwei Semestern; 1 Modulabschlussprüfung

### Turnus:

jeweils im Wintersemester drei Veranstaltungen

### Status:

Wahlpflichtmodul (einer von vier Schwerpunkte ist zu wählen)

### Modulbeauftragte/r: Reichenbach

**Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 3 (von 23)**

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Lehrveranstaltung z.B. Vorlesung	Teilnahme	2	12	3	P. R, H, K etc.		
Lehrveranstaltung z.B. Seminar	aktive Teilnahme	2		3	P. R, H, K etc.		
Lehrveranstaltung z.B. Seminar	aktive Teilnahme	2		5	P. R, H, K etc.		
Modulabschluss-Prüfung			3	5	mP, RmA, 2stK	Ja	6 LP*
Summe		6	15				

\* Es müssen mindestens 6 LP durch bewertete Studienleistungen (im Rahmen von Referaten, Klausuren, Hausarbeiten, Forschungsarbeiten etc. – gemäß § 7 Studienordnung) erbracht worden sein, die mit mindestens ausreichend benotet worden sind.

## EW B12 Profilbereich: Planung, Management und Evaluation

### Ziele:

Ziel des Moduls ist die Vermittlung von kritischem Wissen und praxisrelevanten Kenntnissen über die Komplexität und Mehrdimensionalität der Gestaltung und Steuerung von Institution, Organisation und Profession im Bildungs- und Sozialwesen. Insbesondere sollen hier die Verknüpfungen erziehungswissenschaftlicher Fragestellungen mit Theorien und empirischen Befunden aus den angrenzenden Disziplinen wie Ökonomie; Politik, Recht und Organisationspsychologie thematisiert werden.

### Inhalte:

Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen sind:

- Ziele, Theorien und Verfahren von Qualitätsentwicklung
- Ziele, Theorien, Verfahren und Standards von Evaluation
- Theorien von Organisation und Profession
- Theorie und Praxis der Organisationsentwicklung und des Wandlungs-Managements in Einrichtungen des Bildungs- und Sozialwesens
- Politische Steuerung und Planung, Bildungsökonomie und Governance
- Marketing im Bildungs- und Sozialwesen
- Personalmanagements im Bildungs- und Sozialwesen
- Grundlagen psychologisch-pädagogischer Diagnostik

### Kompetenzen:

Die Studierenden

- kennen den bildungspolitischen Hintergrund von Qualitätsentwicklung und Evaluation im Bildungs- und Sozialwesen
- können Kernbegriffe und -konzepte von Qualitätsentwicklung und Evaluation erläutern und kritisch reflektieren
- sind in der Lage, einfache Evaluationen zu konzipieren und durchzuführen
- kennen verschiedene Evaluationsdesigns für kompetenzorientierte Interventionen und können diese im Rahmen von kleineren empirischen Projekten abwägen und in Grundzügen anwenden
- sind in der Lage, Konzepte der Organisations- und Personalentwicklung im Bildungs- und Sozialwesen theoretisch zu verorten und kritisch zu reflektieren
- können kleinere Marketingprojekte eigenständig konzipieren und durchführen

### Verwendbarkeit des Moduls:

Bestandteile dieses Moduls sind Bestandteile von Modulen des 2-Fach-Bachelor, von Modulen der Master für die Lehramter sowie von Modulen der Erziehungswissenschaft im Rahmen des Bachelors anderer Fächer.

### Voraussetzungen:

Abschluss der Module EW B1- B7

### Aufbau und Umfang:

15 LP, 6 SWS, in der Regel in ein bis zwei Semestern; 1 Modulabschlussprüfung

### Turnus:

regelmäßig

<b>Status:</b> Wahlpflichtmodul (drei von fünf Modulen im Profildbereich sind zu wählen)							
<b>Modulbeauftragte/r: Böttcher</b>							
<b>Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 3 (von 23)</b>							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Lehrveranstaltung z.B. Vorlesung	Teilnahme	2	12	4-6	P.,R, H, K etc.	6	
Lehrveranstaltung z.B. Seminar	aktive Teilnahme	2		4-6	P.,R, H, K etc.		
Lehrveranstaltung z.B. Seminar	aktive Teilnahme	2		4-6	P.,R, H, K etc.		
Modulabschlussprüfung.			3	4-6	mP, RmA, 2stK	Ja	6 LP*
Summe		6	15				

\* Es müssen mindestens 6 LP durch bewertete Studienleistungen (im Rahmen von Referaten, Klausuren, Hausarbeiten, Forschungsarbeiten etc. – gemäß § 7 Studienordnung) erbracht worden sein, die mit mindestens ausreichend benotet worden sind.

## EW B13 Profilbereich: Beratung, Diagnostik, Intervention

### Ziele:

Ziel des Moduls ist die Vermittlung eines vertiefenden Überblicks über Theorien und Praxis verschiedener Beratungsansätze. Weiterhin sollen die Studierenden relevante Beratungs- und Interventionsformen kennen lernen. Verbunden damit sollen grundlegende Konzepte der Diagnostik und Formen ihrer Anwendung vermittelt werden.

### Inhalte:

Wesentliche Themen und Fragestellungen sind:

- Theorien und Konzepte der Beratung
- Ansätze und Methoden der Familienberatung, der Lehr-Lernberatung, Weiterbildungsberatung und Organisationsberatung
- Sozialtherapeutische, pädagogische, gruppenspezifische Interventionsformen
- Fragen der Ethik in Beratung, Intervention und Diagnose
- Interaktions- und Gruppenprozesse in Beratungs-, Interventions- und Diagnoseprozessen

### Kompetenzen:

Die Studierenden

- besitzen Grundkenntnisse in Konzepten der Beratung
- lernen ausgewählte Konzepte der Diagnostik für unterschiedliche Zielgruppen und Handlungsfelder anzuwenden
- besitzen die Kompetenz, Problemlagen und geeignete Formen der Beratung, Intervention und Diagnostik auszuwählen
- verfügen über Grundkenntnisse, um ausgewählte Elemente von Beratung, Intervention und Diagnostik situationsadäquat anzuwenden
- sind fähig, die Qualität/Ergebnisse von Beratung, Intervention, Diagnose zu überprüfen.

### Verwendbarkeit des Moduls:

Bestandteile dieses Moduls sind Bestandteile von Modulen des 2-Fach-Bachelor, von Modulen der Master für die Lehrämter sowie von Modulen der Erziehungswissenschaft im Rahmen des Bachelors anderer Fächer.

### Voraussetzungen:

Abschluss der Module EW B1- B7

### Aufbau und Umfang:

15 LP, 6 SWS, in der Regel in ein bis zwei Semestern; 1 Modulabschlussprüfung

### Turnus:

regelmäßig

### Status:

Wahlpflichtmodul (drei von fünf Modulen im Profilbereich sind zu wählen)

<b>Modulbeauftragte/r: Sauer-Schiffer</b>							
<b>Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 3 (von 23)</b>							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Lehrveranstaltung z.B. Vorlesung	Teilnahme	2	12	4-6	P.,R, H, K etc.	6	
Lehrveranstaltung z.B. Seminar	aktive Teilnahme	2		4-6	P.,R, H, K etc.		
Lehrveranstaltung z.B. Seminar	aktive Teilnahme	2		4-6	P.,R, H, K etc.		
Modulabschlussprüfung.			3	4-6	mP, RmA, 2stK	Ja	6 LP*
Summe		6	15				

\* Es müssen mindestens 6 LP durch bewertete Studienleistungen (im Rahmen von Referaten, Klausuren, Hausarbeiten, Forschungsarbeiten etc. – gemäß § 7 Studienordnung) erbracht worden sein, die mit mindestens ausreichend benotet worden sind.



## EW B14 Profilbereich: Interkulturelle Kompetenz

### Ziele:

Das Modul soll den Studierenden Grundlagen der Interkulturellen Pädagogik als Fachrichtung innerhalb der Erziehungswissenschaft und als Querschnittsaufgabe in allen pädagogischen Feldern vermitteln. Dies schließt die Kenntnis ausgewählter Konzepte interkultureller Bildung und Erziehung ein sowie die Vermittlung von Basiskonzepten zu sprachpolitischen und sprachwissenschaftlichen Fragen mit dem Blick auf einen reflektierten Umgang mit Mehrsprachigkeit

### Inhalte:

Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen sind:

- Basiskonzepte zur Migrationsgeschichte und Migrationsformen (national wie international)
- Reaktionen des Bildungswesens auf sprachlich-kulturelle und soziale Heterogenität
- Herausforderung für die aktuelle Gestaltung von Bildungseinrichtungen angesichts sprachlich-kultureller Vielfalt
- Grundlagen des Zweitspracherwerbs und des Umgangs mit Mehrsprachigkeit

### Kompetenzen:

Die Studierenden können aufgrund des erworbenen Wissens

- zentrale Begriffe, Theorien und Konzepte der pädagogischen Migrationsforschung einordnen,
- wichtige Fachdiskurse in der Interkulturellen Pädagogik unterscheiden und in ihrer Relevanz für verschiedene Bildungsinstitutionen und Bildungssituationen beurteilen,
- die Fachrichtung Interkulturelle Pädagogik mit ihrer Geschichte, ihren Zielen und Konzepten in der Disziplin Erziehungswissenschaft verorten,
- Probleme des Zweitspracherwerbs erkennen, einfache Transferleistungen in Situationen der Mehrsprachigkeit erbringen.

### Verwendbarkeit des Moduls:

Bestandteile dieses Moduls sind Bestandteile von Modulen des 2-Fach-Bachelor, von Modulen der Master für die Lehrämter sowie von Modulen der Erziehungswissenschaft im Rahmen des Bachelors anderer Fächer.

### Voraussetzungen:

Abschluss der Module EW B1- B7

### Aufbau und Umfang:

15 LP, 6 SWS, in der Regel in ein bis zwei Semestern; 1 Modulabschlussprüfung

### Turnus:

regelmäßig

### Status:

Wahlpflichtmodul (drei von fünf Modulen im Profilbereich sind zu wählen)

<b>Modulbeauftragte/r: Krüger-Potratz</b>							
<b>Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 3 (von 23)</b>							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Lehrveranstaltung z.B. Vorlesung	Teilnahme	2	12	4-6	P.,R, H, K etc.	6	
Lehrveranstaltung z.B. Seminar	aktive Teilnahme	2		4-6	P.,R, H, K etc.		
Lehrveranstaltung z.B. Seminar	aktive Teilnahme	2		4-6	P.,R, H, K etc.		
Modulabschlussprüfung.			3	4-6	mP, RmA, 2stK	Ja	6 LP*
Summe		6	15				

\* Es müssen mindestens 6 LP durch bewertete Studienleistungen (im Rahmen von Referaten, Klausuren, Hausarbeiten, Forschungsarbeiten etc. – gemäß § 7 Studienordnung) erbracht worden sein, die mit mindestens ausreichend benotet worden sind.

## EW B15 Profilbereich: Medienkompetenz

### Ziele:

Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, unter pädagogischen Gesichtspunkten die Chancen und Risiken der Mediennutzung zu beurteilen. Sie sollen u. a. damit vertraut gemacht werden,

- welche Implikationen mit dem Einsatz moderner Medien in Bildung und Erziehung verbunden sind,
- welche neuen Lehr-, Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten sich mit Hilfe der (neuen wie alten) Medien eröffnen,
- welche Medienangebote sich für die unterschiedlichen pädagogischen Arbeitsfelder eignen und
- welche pädagogischen, ethischen sowie rechtlichen Gesichtspunkte bei der Gestaltung von Medien zu berücksichtigen sind.

Weiterhin sollen die Studierenden befähigt werden, sich eigenständig und verantwortlich an der Entwicklung und Implementierung von Medienangeboten in pädagogischen Kontexten zu beteiligen.

### Inhalte:

Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen sind:

- Erziehungs- und Bildungsaufgaben in einer von Medien geprägten Gesellschaft,
- Theorien und Konzepte zur Rolle von Medien und Informationstechnologien in pädagogischen Handlungsfeldern,
- Analyse und Bewertung von Medienangeboten,
- Jugendmedienschutz,
- Mediengestützte Bildungsförderung und Schulentwicklung,
- Neue berufliche Perspektiven im Schnittpunkt von IT-Technik und Pädagogik

### Kompetenzen:

Absolventen des Moduls sind in der Lage,

- sich mit den pädagogisch relevanten Aspekten von Mediennutzung, Medienwirkung, Mediengestaltung, Medienerziehung und Medienrecht eigenständig auseinanderzusetzen.
- Insbesondere sind sie dazu befähigt, bei der Konzeption, Implementation und Evaluation von praxisrelevanten Nutzungskonzepten wie medialen Bildungsmodulen mitzuwirken, z. B. in der Kooperation mit Schulen, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen oder Einrichtungen der Jugend- und Sozialarbeit.

### Verwendbarkeit des Moduls:

Bestandteile dieses Moduls sind Bestandteile von Modulen des 2-Fach-Bachelor, von Modulen der Master für die Lehramter sowie von Modulen der Erziehungswissenschaft im Rahmen des Bachelors anderer Fächer.

### Voraussetzungen:

Abschluss der Module EW B1- B7

### Aufbau und Umfang:

15 LP, 6 SWS, in der Regel in ein bis zwei Semestern; 1 Modulabschlussprüfung

<b>Turnus:</b> regelmäßig							
<b>Status:</b> Wahlpflichtmodul (drei von fünf Modulen im Profildbereich sind zu wählen)							
<b>Modulbeauftragte/r: Schönweiss</b>							
<b>Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 3 (von 23)</b>							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Lehrveranstaltung z.B. Vorlesung	Teilnahme	2	12	4-6	P.,R, H, K etc.	6	
Lehrveranstaltung z.B. Seminar	aktive Teilnahme	2		4-6	P.,R, H, K etc.		
Lehrveranstaltung z.B. Seminar	aktive Teilnahme	2		4-6	P.,R, H, K etc.		
Modulabschlussprüfung.			3	4-6	mP, RmA, 2stK	Ja	6 LP*
Summe		6	15				

\* Es müssen mindestens 6 LP durch bewertete Studienleistungen (im Rahmen von Referaten, Klausuren, Hausarbeiten, Forschungsarbeiten etc. – gemäß § 7 Studienordnung) erbracht worden sein, die mit mindestens ausreichend benotet worden sind

## EW B16 Profilbereich: Lehre und Unterricht

### Ziele:

Ziel dieses Kompetenzbereichs ist, vertiefende Kenntnisse über Theorien und Praxis des Lehrens und Lernens in verschiedenen pädagogischen Feldern, der Weiterbildung und außerschulischen Jugendbildung zu vermitteln.

Die Studierenden sollen auf der Grundlage wissenschaftlicher Theorien zum Lernen Lehr-, Lern- und Bildungsprozesse analysieren lernen. Im Mittelpunkt stehen die Erarbeitung zentraler didaktischer Prinzipien sowie die exemplarische Vermittlung unterrichtlicher Kompetenzen.

### Inhalte:

Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen sind:

- Ziel dieses Kompetenzbereichs ist, vertiefende Kenntnisse über Theorien und Praxis des Lehrens und Lernens in verschiedenen pädagogischen Feldern, der Weiterbildung und außerschulischen Jugendbildung zu vermitteln.
- Die Studierenden sollen auf der Grundlage wissenschaftlicher Theorien zum Lernen Lehr-, Lern- und Bildungsprozesse analysieren lernen. Im Mittelpunkt stehen die Erarbeitung zentraler didaktischer Prinzipien sowie die exemplarische Vermittlung unterrichtlicher Kompetenzen.

### Kompetenzen:

Die Studierenden

- besitzen einen Überblick über Ansätze und Modelle der Didaktik, über Lerntheorien bezogen auf unterschiedliche Lebensalter sowie über didaktisch-methodisches Handeln
- sie lernen Lernangebote für unterschiedliche Ziel- und Teilnehmergruppen zu konzeptionieren und zu gestalten
- verfügen über ein adäquates Methodenrepertoire zur Gestaltung von Lehr-/Lernsituationen
- sind in der Lage, die Ergebnisse von Unterricht und Bildungsarbeit zu überprüfen

### Verwendbarkeit des Moduls:

Bestandteile dieses Moduls sind Bestandteile von Modulen des 2-Fach-Bachelor, von Modulen der Master für die Lehrämter sowie von Modulen der Erziehungswissenschaft im Rahmen des Bachelors anderer Fächer.

### Voraussetzungen:

Abschluss der Module EW B1- B7

### Aufbau und Umfang:

15 LP, 6 SWS, in der Regel in ein bis zwei Semestern; 1 Modulabschlussprüfung

### Turnus:

regelmäßig

### Status:

Wahlpflichtmodul (drei von fünf Modulen im Profilbereich sind zu wählen)							
<b>Modulbeauftragte/r: Rahn</b>							
<b>Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 3 (von 23)</b>							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Lehrveranstaltung z.B. Vorlesung	Teilnahme	2	12	4-6	P.,R, H, K etc.	6	
Lehrveranstaltung z.B. Seminar	aktive Teilnahme	2		4-6	P.,R, H, K etc.		
Lehrveranstaltung z.B. Seminar	aktive Teilnahme	2		4-6	P.,R, H, K etc.		
Modulabschlussprüfung.			3	4-6	mP, RmA, 2stK	Ja	6 LP*
Summe		6	15				

\* Es müssen mindestens 6 LP durch bewertete Studienleistungen (im Rahmen von Referaten, Klausuren, Hausarbeiten, Forschungsarbeiten etc. – gemäß § 7 Studienordnung) erbracht worden sein, die mit mindestens ausreichend benotet worden sind.

## EW B17 Praktikum

### Ziele:

Das Praktikum dient den Studierenden als Orientierung für zukünftige berufliche Tätigkeitsfelder oder Aufgabenbereiche. Weiterhin soll es vor allem der Überprüfung und Konkretisierung der persönlichen Studienmotivation dienen und individuelle Studieninteressen anregen.

Das Praktikum dient gleichfalls der Überprüfung erworbener erziehungswissenschaftlicher Kenntnisse in der Praxis.

### Inhalte:

- Das Praktikum muss in Anbindung an einen der gewählten Schwerpunkt- bzw. Profildbereiche absolviert werden.
- Das Praktikum wird vorzugsweise in solchen Institutionen oder Arbeitsfeldern geleistet, in denen Einblicke pädagogischen Handelns im Umgang mit den Adressatinnen und Adressaten ermöglicht und unter Anleitung erprobt werden können.
- In der Praktikumsbesprechung werden auf der Grundlage des Praktikumsberichtes die Praxiserfahrungen im Hinblick auf die persönliche Eignung für die entsprechenden Berufs- und Tätigkeitsfelder reflektiert sowie Perspektiven für die weiteren Studien- und Berufswegplanungen eröffnet.

### Kompetenzen:

Die Studierenden

- verfügen über Einblicke in zukünftige berufliche Tätigkeitsfelder und Tätigkeiten,
- sind in der Lage, berufliche Tätigkeitsfelder und Tätigkeiten vor dem Hintergrund erziehungswissenschaftlichen Wissens zu reflektieren,
- sind fähig, sich mit den Aufgaben, Arbeitsweisen und den institutionellen Bedingungen im Praktikum reflexiv auseinander zusetzen,
- verfügen über berufsfeld- und tätigkeitsbezogene Kenntnisse und Arbeitstechniken,
- lernen, die eigene berufsbezogene Motivation einzuschätzen.

### Verwendbarkeit des Moduls:

Bestandteile dieses Moduls sind Bestandteile von Modulen des 2-Fach-Bachelor, von Modulen der Master für die Lehrämter sowie von Modulen der Erziehungswissenschaft im Rahmen des Bachelors anderer Fächer.

### Voraussetzungen:

Abschluss der Module EW B1- B7

### Aufbau und Umfang:

Das Modul besteht aus einer Praktikumsvorbereitung, einem Praktikum von mindestens 8 Wochen, einem Bericht von ca. 10 – 15 Seiten und einer Praktikumsbesprechung. Insgesamt werden 15 LP angerechnet.

### Turnus:

regelmäßig

<b>Status:</b> Pflichtmodul							
<b>Modulbeauftragte/r:</b> vier Modulbeauftragte EW B8 – EW B11 und Funktionsstelle							
<b>Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 1 (von 23)</b>							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studienleistungen	davon prüfungs--relevant	Voraussetzungen
Praktikumsvorbereitung Praktikum Praktikumsbesprechung	Seminar  Praktikum	2	15	4 4 5	Praktikumsbericht	Note für den Praktikumsbericht (5 LP)	
Summe		2	15				



## Anhang: Studienverlaufsplan: Ein-Fach B.A. Erziehungswissenschaft

<b>FS</b>	<b>1. Studienjahr</b>	<b>LP</b>
1.	Einführungsmodul: Einführung in die EW B1 (Pflicht)	5
	Modul I Grundlagenstudium EW B2 – B6 (Wahlpflicht)	10
	Modul II Grundlagenstudium EW B2 – B6 (Wahlpflicht)	5
	Modul Forschungsmethoden EW B7 (Pflicht)	5
	Allgemeine Studien AS 1 („Verfassen wiss. Arbeiten“) (Pflicht)	5
2.	Modul I Grundlagenstudium EW B2 – B6 (Wahlpflicht)	5
	Modul II Grundlagenstudium EW B2 – B6 (Wahlpflicht)	10
	Modul Forschungsmethoden EW B7 (Pflicht)	10
	Allgemeine Studien AS 2 (Wahlpflicht)	5
<b>FS</b>	<b>2. Studienjahr</b>	<b>LP</b>
3.	Schwerpunktmodul EW B8 – B11 (Wahlpflicht)	10
	Modul anderer Fächer MaF 1 (Wahlpflicht)	10
	Modul anderer Fächer MaF 2 (Wahlpflicht)	10
4.	Profilbereich I EW B12 – B16 (Wahlpflicht)	5
	Modul anderer Fächer MaF 3 (Wahlpflicht)	10
	Allgemeine Studien AS 3 (Wahlpflicht)	5
	Praktikumsvorbereitung und Praktikum EW B17 (Pflichtmodul)	10
<b>FS</b>	<b>3. Studienjahr</b>	<b>LP</b>

5.	Praktikumsbericht /Praktikumsbesprechung EW B17 (Pflichtmodul) Schwerpunktmodul EW B8 – B11 (Wahlpflicht) Profildbereich I EW B12 – B16 (Wahlpflicht) Profildbereich II EW B12 – B16 (Wahlpflicht) Profildbereich III EW B12 – B16 (Wahlpflicht)	5 5 10 5 5
6.	Profildbereich II EW B12 – B16 (Wahlpflicht) Profildbereich III EW B12 – B16 (Wahlpflicht) Bachelor-Arbeit	10 10 10

## **Praktikumsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft nach dem Ein-Fach-Modell**

### **1. Aufgabe und Ziel des Praktikums**

Das Praktikum ist ein integraler Bestandteil des berufsqualifizierenden Bachelor-Studiengangs; es soll zum einen zu einer Intensivierung des Studiums beitragen, indem es exemplarisch die Spannung zwischen Theorie und Praxis erfahrbar macht und darüber hinaus zu einer Auseinandersetzung mit Zielen, Aufgaben und Methoden pädagogischen Handelns veranlasst. Zum anderen dient das Praktikum den Studierenden als Orientierung für zukünftige berufliche Tätigkeitsfelder, Aufgabenbereiche und Anstellungschancen. Weiterhin soll es vor allem der Überprüfung und Konkretisierung der eigenen Studienmotivation dienen und individuelle Studieninteressen anregen.

Durch das Praktikum sollen die Studierenden Einblicke in zukünftige berufliche Tätigkeitsfelder und Aufgabenbereiche erhalten, sie sollen in die Lage versetzt werden, diese Tätigkeiten bzw. Tätigkeitsfelder vor dem Hintergrund erziehungswissenschaftlichen Wissens zu reflektieren und sich reflexiv mit den Aufgaben, Arbeitsweisen und den institutionellen Bedingungen im Praktikum auseinanderzusetzen.

Darüber hinaus erwerben die Studierenden im Praktikum berufsfeld- und tätigkeitsbezogene Kenntnisse und Arbeitstechniken und lernen, die eigene berufsbezogene Motivation und Handlungskompetenz einzuschätzen.

Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der Studienordnung.

### **2. Art, Betreuung, Dauer und Form des Praktikums**

#### **2.1. Art und Betreuung des Praktikums**

Das Praktikum muss in Anbindung an den gewählten Schwerpunkt- bzw. Profildbereich absolviert werden.

Das Praktikum soll in solchen Institutionen oder Arbeitsfeldern abgeleistet werden, in welchen der Praktikant/die Praktikantin Einblicke in pädagogische Handlungsfelder erhält und sich darüber hinaus unter Anleitung pädagogisch handelnd erproben kann. Geeignet sind alle Institutionen und professionsrelevanten Handlungskontexte, deren Arbeit dem gewählten Schwerpunktbereich zugeordnet werden kann. Darüber hinaus sollte eine Anleitung durch eine pädagogische Fachkraft oder eine feldspezifische Schlüsselperson gewährleistet sein.

#### **2.2 Form und Dauer des Praktikums**

Das Praktikum kann in drei Formen absolviert werden:

- als Blockpraktikum
- als studienbegleitendes Praktikum
- als Teilnahme an einem Projekt (mit außeruniversitärem Tätigkeitsfeld) im Rahmen des Studiums

Die Arbeitszeit der Praktikanten/Praktikantinnen richtet sich nach den gesetzlichen, tarifvertraglichen oder einrichtungsspezifischen Regelungen für die hauptberuflichen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen der jeweiligen Institutionen, in denen das Praktikum abgeleistet wird.

Darüber hinaus gilt folgende Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der vorgesehenen Praktikumsdauer:

8 Wochen oder 40 Arbeitstage als Blockpraktikum (auch in zwei Teilen möglich) oder das entsprechende Stundenvolumen (mindestens 160 Stunden) als studienbegleitendes Praktikum.

Eine Kombination von Block- und studienbegleitendem Praktikum ist möglich.

Das Praktikum darf höchstens in zwei verschiedenen Einrichtungen absolviert werden.

Der Praktikant/die Praktikantin hat Anspruch darauf, von der Praktikumsstelle für verbindlich angebotene Lehrveranstaltungen für begleitende Studien an der Hochschule (siehe 4.) freigestellt zu werden.

Die Dauer der außeruniversitären Praxisanteile in Projekten, die als Praktika anerkannt werden, hat der eines Praktikums in studienbegleitender Form zu entsprechen.

### **2.3 Genehmigung, Betreuung und Vertrag**

Jedes Praktikum muss vor Antritt angemeldet und genehmigt werden. Anmeldung und Genehmigung erfolgen durch Zusage durch einen Lehrenden/eine Lehrende.

Die Betreuung des Praktikums sowie die abschließende Besprechung des Berichts erfolgt durch den Lehrenden/die Lehrende, welcher/welche das Praktikum durch seine/ihre Zusage genehmigt hat.

Das Praktikumsverhältnis soll durch den Abschluss eines Praktikumsvertrags zwischen der Einrichtung und der Praktikantin/dem Praktikanten für beide Seiten verbindlich vereinbart werden. Die Praktikumsstelle bescheinigt den zeitlichen Umfang der abgeleisteten Praktikumsstätigkeit.

### **2.4 Zeitpunkt des Praktikums**

Es wird empfohlen, das Praktikum ab dem dritten Fachsemester zu absolvieren.

## **3. Beratung**

Um die notwendige Beratung, Vermittlung und Betreuung der Praktikanten/Praktikantinnen, die organisatorische Unterstützung der Lehrenden und des Prüfungsausschusses sowie die erforderlichen Kontakte zu den Praktikumsstellen und Anleitern/Anleiterinnen sicherzustellen, ist durch den Fachbereich ein Praktikumsbüro eingerichtet worden.

Die individuelle Betreuung der Studierenden während des Praktikums sowie die abschließende Besprechung des Praktikumsberichtes bleiben davon unberührt.

## **4. Vor- bzw. Nachbereitung und Begleitung**

Grundsätzlich gehören die Beratung, Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung von Praktika zu den originären Aufgaben der Lehrenden des Fachbereichs

Der Fachbereich ist aufgefordert, sicherzustellen, dass die erforderlichen praktikumsbegleitenden Veranstaltungen zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praktikums (2 SWS) angeboten werden.

Dafür sind unterschiedliche Veranstaltungsformen geeignet, die es den Praktikantinnen/Praktikanten erlauben, diese Veranstaltungen gegebenenfalls auch praktikumsbegleitend zu besuchen (z.B. Praktikantenkolloquien, Studientage etc.).

Die Begleitveranstaltung sollte nach Möglichkeit vor Beginn des Praktikums besucht werden. Wird die begleitende Veranstaltung nach Abschluss des Praktikums besucht, dürfen nicht mehr als sechs Monate zwischen dem Abschluss des Praktikums und dieser Veranstaltung liegen, andernfalls wird der Vorgang als Anerkennungsfall behandelt.

### **5. Praktikumsbericht und -besprechung**

Über das absolvierte Praktikum muss ein eigenständig verfasster Bericht angefertigt werden. Diese Ausarbeitung ist dem/der betreuenden Lehrenden spätestens drei Monate nach Beendigung des Praktikums einzureichen. Der Umfang des Berichts soll 15 Seiten nicht unterschreiten.

Berichtsbestandteil ist neben der strukturierten Beschreibung der Praktikumsstelle (z.B. Arbeitsweise, Organisationsform, Rechtsgrundlagen, Finanzierung) und der Beleuchtung organisationaler Abläufe eine Reflexion des persönlichen Lernprozesses während des Praktikums. Weiterhin muss der Bericht eine – durch eine klare Fragestellung geleitete – literaturgestützte Analyse enthalten.

Der Bericht ist abschließend mit der/dem betreuenden Lehrenden zu besprechen. Der Praktikumsbericht ist prüfungsrelevant und muss benotet werden.

### **6. Praktikumsnachweise**

Das Modul EW B17 ist abgeschlossen, wenn

ein achtwöchiges Praktikum ordnungsgemäß angemeldet und genehmigt (s. 2.3) wurde, eine Bestätigung der Praktikumsstelle(n) über das abgeleistete Praktikum im erforderlichen zeitlichen Umfang vorliegt (s. 2.2), ein Praktikumsbericht durch den/die betreuende/n Lehrenden testiert (s. 5.) und die Teilnahme an einer praktikumsbegleitenden Veranstaltung (s. 4.) nachgewiesen wurde und insgesamt der Erwerb von 15 LP belegt ist.

### **7. Anerkennung von praktikumsadäquaten Leistungen**

Für das achtwöchige Praktikum werden als äquivalent anerkannt: Eine mindestens dreimonatige praktische Tätigkeit im Rahmen einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Bereich des Erziehungs-, Sozial- oder Weiterbildungswesens bzw. eine mindestens dreimonatige pädagogische oder pädagogisch-soziale Tätigkeit im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ), des Zivildienstes oder eines Praktikums, das zwischen Schulabschluss und Beginn des Studiums absolviert wurde. Bei anderen Tätigkeiten wird die Äquivalenz geprüft.

Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

In allen Fällen geschieht dies unter der Voraussetzung, dass von dem/der Studierenden ein Praktikumsbericht (s. 5) angefertigt und mit einer/einem Lehrenden der gewählten Studienrichtung besprochen wird.

## Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Juli 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, und des 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) (GV NRW S. 190) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV NRW S. 772) und des § 28 Abs. 4 Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW vom 11. März 2003 (GV NRW S. 135, ber. S. 431), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. Mai 2004 (AB Uni 04/5) zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 7. Oktober 2005 (AB Uni 05/13), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird folgender S. 3 eingefügt:

„In Grundlagenfächern können Teilprüfungen auch durch eine häusliche Arbeit mit mündlichem Vortrag abgelegt werden.“

2. In § 5 Abs. 1 werden anstelle von Satz 3 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Die Anmeldung zu häuslichen Arbeiten mit mündlichem Vortrag in Grundlagenfächern erfolgt am Ende der ersten Vorlesungswoche. Die Anmeldung für die Ferienhausarbeiten der Zwischenprüfung muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Ablauf der Bearbeitungsfrist erfolgen.“

Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

3. In § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Häusliche Arbeiten mit mündlichem Vortrag in den Grundlagenfächern können auch während der Vorlesungszeit ausgegeben werden.“

4. In § 8 Abs. 4 wird „§ 28“ durch „§ 29“ ersetzt.

5. § 17 Abs. 2 a) erhält folgende Fassung:

„je einer Semesterabschlussklausur oder einer häuslichen Arbeit mit mündlichem Vortrag aus zwei mindestens zweistündigen Lehrveranstaltungen über die Grundlagen des Rechts, davon je eine Leistung in einer geschichtlichen und in einem philosophisch-gesellschaftlichen Grundlagenfach (je 3 Credits)“

6. § 18 c) erhält folgende Fassung:

„Strafrecht:

- „Strafrecht I (Grundlagen, Lehre von der Straftat I) (4 SWS/6 Credits)
- Strafrecht II (Lehre von der Straftat II, Straftaten gegen Leib und Leben) (4 SWS/6 Credits)
- Strafrecht III (Weitere Straftaten gegen Rechtsgüter des Einzelnen) (2 SWS/3 Credits)
- Strafrecht IV (Straftaten gegen Rechtsgüter der Allgemeinheit) (2 SWS/3 Credits)

- Strafrechtsverfahrensrecht (2 SWS/3 Credits)“

7. In § 22 Abs. 2 unter 5. entfällt Punkt „5.3 Strafrecht“

8. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Wer die Zwischenprüfung an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, wird zur Schwerpunktbereichsprüfung nur zugelassen, wenn er das Bestehen mindestens einer häuslichen Arbeit nachweisen kann.“

9. § 26 erhält folgende Fassung:

„Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- a) einer Semesterabschlussklausur oder einer häuslichen Arbeit mit mündlichem Vortrag aus einer zweistündigen Lehrveranstaltung über die Grundlagen des Rechts (3 Credits),
- b) einer häuslichen Arbeit (§ 28 Abs. 3 S. 3 JAG) (9 Credits),
- c) Semesterabschlussklausuren aus den anderen in den Studienplänen genannten Pflicht und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 12 SWS (18 Credits). Jede einzelne Klausur ist Teilprüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung.

(2) Teilprüfungen der Schwerpunktbereichsprüfung nach Abs. 1 Buchst. b) und c) können nur in solchen Lehrveranstaltungen abgelegt werden, die im Rahmen des gewählten Schwerpunktbereichs oder Schwerpunktfachs angeboten werden.

(3) Der Prüfling kann sich zu allen Teilprüfungen nur einmal und nur in dem in Abs. 1 bestimmten Umfang anmelden.“

10. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Schwerpunktbereichsprüfung hat bestanden, wer alle Teilprüfungen nach § 26 Abs. 1 Buchst. a) bis c) versucht und durchschnittlich mindestens 4,0 Punkte und in den Teilprüfungen nach § 26 Abs. 1 Buchst. a) und c) durchschnittlich mindestens 3,5 Punkte erreicht hat.“

11. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Wird die Lehrveranstaltung, in der der Prüfling die Teilprüfung das erste Mal erfolglos versucht hat, in dem auf die letzte versuchte Teilprüfung folgenden Semester nicht angeboten, kann der Prüfling zu einer Teilprüfung aus einer anderen im Schwerpunktbereich angebotenen Lehrveranstaltung gleichen Typs (§ 26 Abs. 1 Buchst. a bis c) zugelassen werden.“

## **Artikel II Übergangsvorschriften**

(1) § 17 Abs. 2 Buchst. a) in der Fassung dieser Ordnung gilt nicht für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben, soweit Leistungen in zwei Grundlagenveranstaltungen verlangt werden. Für sie gilt insoweit § 17 Abs. 2 Buchst. a) in der bisherigen Fassung.

(2) Für Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung zum Schwerpunktfach „Rechtsgestaltung und Streitbeilegung – Strafrecht“ zugelassen wurden, gilt weiterhin § 22 Abs. 2 S. 3 Nr. 5.3 in der bisherigen Fassung.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bedingt zur Schwerpunktbereichsprüfung zugelassen waren, können nach ihrer Wahl gemäß § 24 Abs. 2 in der Fassung dieser Änderungsordnung oder gemäß § 24 Abs. 2 in der bisherigen Fassung endgültig zur Schwerpunktbereichsprüfung zugelassen werden.

### Artikel III

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1.10.2007 in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 24. Oktober 2006.

Münster, den 21. Juli 2009

Die Rektorin



Prof 'in. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.01.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21. Juli 2009

Die Rektorin



Prof 'in. Dr. Ursula Nelles



## Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Juli 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474), und des § 28 Abs. 4 Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW vom 11. März 2003 (GV NRW S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2006 (GV NRW S. 461) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. Mai 2004 (AB Uni 04/5) zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 24.10.2006 (AB Uni ...), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:

„In den Schwerpunktbereichen 1, 5, 6 und 7 werden besondere Schwerpunktfächer angeboten.“

2. § 22 Abs. 2 S. 3 wird um folgenden Punkt 7 ergänzt:

„7. Kriminalwissenschaften  
7.1 Kriminologie und Strafrecht  
7.2 Wirtschafts- und Steuerstrafrecht“

### Artikel II.

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1.10.2008 in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 22. April 2008.

Münster, den 21. Juli 2009

Die Rektorin



Prof 'in. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.01.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21. Juli 2009

Die Rektorin



Prof 'in. Dr. Ursula Nelles